

62. 1. Kann über einzelne Teile einer nach Zeitabschnitten berechneten Schadensersatzforderung durch Teilurteil entschieden werden?

2. Kann von der Zurückverweisung nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. abgesehen werden, wenn die Sache zur Entscheidung über den Betrag reif ist?

3. Kann der Revisionskläger, der die Unzulässigkeit einer Betragentscheidung wegen Verstoßes gegen § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. rügt, verlangen, daß die unzulässige Entscheidung insoweit, als sie zu seinen Gunsten ergangen ist, aufrecht erhalten und die Sache nur im übrigen an das Landgericht zurückverwiesen werde?

III. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1919 i. S. Berl. Terrain- u. Bau-Akt-Ges. (R.) w. B. (Bekl.). III 174/19.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Laut Urkunde vom 18. März 1911 hat der Beklagte von dem Hauseigentümer A. die im ersten Stockwerke dreier Häuser in der Friedrich-, Tauben- und Mohrenstraße zu B. gelegenen Räumlichkeiten zum Betrieb eines Weinrestaurants auf 10 Jahre „gemietet“. An Stelle eines festen Zinses sollte der Beklagte 10 % des Weinumsatzes entrichten (§ 1). Der Vermieter hatte gemäß § 11 das Recht, im Falle der Verletzung der Vertragspflichten des Mieters fristlose Räumung zu verlangen; der Mieter sollte, auch wenn der Vermieter von diesem Rechte Gebrauch mache, für den Ausfall des Zinses während der ganzen Vertragszeit haften. In der Nacht vom 10./11. April 1914 brach ein Brand im Lokal aus, dessen Folgen den Wirtschaftsbetrieb bis zur Wiederherstellung am 1. August 1914 ausschlossen. Schon im Frühjahr 1914 erhob die Klägerin gegen den Beklagten Räumungsklage wegen Verletzung seiner Vertragspflichten durch Verwahrlosung des Betriebs, der rechtskräftig Entsprochen wurde; hierauf räumte der Beklagte am 3. Juli 1914.

Mit der nunmehrigen Klage beansprucht die Klägerin, für die im April 1912 ein Nießbrauch auf den Grundstücken eingetragen worden ist, Schadensersatz wegen der Verwahrlosung des Betriebs. Ihren Schaden berechnet sie für die Zeit von Mitte Februar 1914 bis Anfang April 1915 — jedoch abgesehen von dem durch den Brand verursachten Betriebsstillstand von $3\frac{1}{2}$ Monaten — unter Zugrundelegung eines monatlich auf 2500 *M* angenommenen Zinsausfalls für 10 Monate auf 25 000 *M*. Hierbon hat sie den Teilbetrag von 10 000 *M* eingeklagt. Der Beklagte hat den Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil ein schuldhaftes, vertragswidriges Verhalten nicht vorliege. Das Verfassungsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 2000 *M* verurteilt und im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Bediglih die Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Hauptantrage, das angefochtene Urteil, soweit es ihr ungünstig ist, aufzuheben, und dem Hilfsantrage, das Urteil in vollem Umfang aufzuheben, den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Sache zur Entscheidung über die Höhe an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Reichsgericht hat das Urteil des Verfassungsgerichts insoweit aufgehoben, als es die Beklagte zur Zahlung von 2000 *M* verurteilt hat, und die Sache in diesem Umfange zur Entscheidung über den Betrag der Schadensersatzforderung für die Zeit von Mitte Februar bis 10. April 1914 an das Landgericht zurückverwiesen. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

1. „Das Verfassungsgericht ist im Gegensatze zum Landgerichte zu der Annahme gelangt, daß ein vertragswidriges Verhalten des Beklagten vorliege. Es hat den klägerischen Schadensersatzanspruch für die Zeit bis zum Brande (10./11. April 1914) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, den Anspruch für die spätere Zeit (1. August 1914 bis 3. April 1915) aber abgewiesen, weil ein in dieser Zeit etwa erwachsener Schaden der Klägerin nicht auf die Schuld des Beklagten, sondern auf den Einfluß der Stilllegung des Betriebes durch den Brand und den Kriegsausbruch zurückzuführen sei. Die von der Revision gegen diese letztere tatsächliche auf § 287 *PrO.* gestützte Annahme geäußerten prozessualen Bedenken sind nicht gerechtfertigt. . . . (Wird ausgeführt.)

Bestand hiernach kein Schadensersatzanspruch für die spätere Zeit vom 1. August 1914 bis 3. April 1915, so konnte und mußte das Verfassungsgericht diesen Teil des Anspruchs als unbegründet ablehnen und insoweit die klägerische Berufung zurückweisen. Die Revision bestreitet die Zulässigkeit dieses Verfahrens, weil die Klägerin für die gesamte Zeit einen einheitlichen Schadensersatzanspruch geltend gemacht

habe. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Die Ansprüche für die einzelnen Zeitabschnitte sind besondere Ansprüche, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Ursachenzusammenhanges einer verschiedenen rechtlichen Beurteilung fähig und unterworfen sind. Die Klägerin hat auch ihrer Schadensberechnung einen monatlichen Schadensbetrag von 2500 *M* zugrunde gelegt. Die Revision war daher insoweit zurückzuweisen, als Ansprüche für die Zeit vom 1. August 1914 bis 8. April 1915 erhoben worden sind.

2. Dagegen mußte der Revision hinsichtlich der Forderung für die erste Zeit von Mitte Februar bis 10. April 1914 wegen Verletzung der zwingenden Vorschriften des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. stattgegeben werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wie das Berufungsgericht selbst hervorgehoben hat, die Forderung im landgerichtlichen Verfahren nach Grund und Betrag streitig war. Dann durfte aber das Berufungsgericht, wenn es in Abweichung vom Landgerichte den Anspruch für begründet erachtete, nicht über den Betrag erkennen, mußte vielmehr die Sache zur Betragsentscheidung an das Landgericht zurückverweisen. Die Zurückverweisung erübrigte sich auch nicht dadurch, daß nach der prozessualen Lage im Berufungsverfahren die Entscheidungsreise für ein Betragsurteil gegeben war. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung der in § 538 enthaltenen Worte: „sofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist“ verkannt. Wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat (z. B. RGZ. Bd. 12 S. 378, Bd. 61 S. 411), ist die Zurückverweisung nur dann entbehrlich, wenn das Berufungsgericht trotz Beschränkung auf den vom Landgerichte schon abgeurteilten Prozeßstoff in der Lage ist, durch seine Entscheidung den ganzen Rechtsstreit zu beenden.

3. Die Revision hat in erster Linie den Antrag gestellt, unter Aufrechterhaltung der Beurteilung des Beklagten zur Bezahlung von 2000 *M* die Sache zur Entscheidung über den weiteren, für diesen Zeitabschnitt verlangten Betrag an das Landgericht zurückzuverweisen. Dieses Verlangen steht im Widerspruche zu der eigenen Darlegung der Revision, daß die Betragsentscheidung des Berufungsgerichts wegen Verstoßes gegen § 538 ZPO. unzulässig sei. Diese Unzulässigkeit hat zur Folge, daß die Entscheidung auch keine Wirkung zugunsten der Klägerin ausüben konnte. Die Klägerin, die die Unzulässigkeit der Entscheidung geltend gemacht hat, muß sich gefallen lassen, daß ihr in einem späteren Verfahren möglicherweise ein geringerer Betrag zugesprochen werde. Dem steht bei der Eigenartigkeit der Prozeßlage die allgemeine Vorschrift des § 559 ZPO. nicht entgegen.“ . . .